

Satzung des FreiZeitHaus e.V.**§ 1****Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen **FreiZeitHaus e.V.**, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Vereinszweck**

- (1) Der FreiZeitHaus e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein arbeitet aus sozialer Hilfsbereitschaft und humanitärer Verantwortung. Er arbeitet überparteilich, überkonfessionell, generationsübergreifend und im Geiste der Völkerverständigung.
- (3) Zweck des Vereins sind die Alten- und Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung im Sinne von § 52 II, Nr. 2 Abgabenordnung (AO).

(A) Ziele der Altenhilfe sind:

- die Überwindung von Vereinsamung und Isolierung im Alter,
- den gegenseitigen Beistand in Notsituationen,
- Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
- die Erhaltung der physischen und psychischen Beweglichkeit,
- die Entwicklung des Gemeinschaftslebens und der zwischenmenschlichen Beziehungen,
- Verständnis zwischen den Generationen,
- Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Helfer:innen.

Maßnahmen, mit denen diese Zielsetzung insbesondere verwirklicht wird, sind:

- Gemeinschaftsunternehmungen zur Förderung geistiger und körperlicher Aktivitäten
- kreatives Arbeiten in Gruppen,
- Bildungsveranstaltungen,
- angepasste sportliche Betätigung,
- Veranstaltungen in Selbstorganisation,
- Informations- und Beratungsangebote,
- Hilfe zur Selbsthilfe durch Aufbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für ältere Bürger:innen.

(B) Ziele der Jugendhilfe sind:

- die Entwicklung eines Gemeinschaftslebens unter Jugendlichen,
- Förderung kreativer und kultureller Interessen,
- Bemühungen, Jugendlichen Orientierung und Halt zu geben,
- Verständnis zwischen den Generationen.

Maßnahmen, mit denen diese Zielsetzung insbesondere verwirklicht wird, sind:

- soziale und pädagogische Beratung sowie Beratungen zur Gesunderhaltung,
 - Bildungs- und Kulturveranstaltungen,
 - Hilfe zur Selbsthilfe durch Aufbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfemaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Identitätsfindung und Gemeinschaftsbildung,
 - Projekte zur Gestaltung des intergenerativen Miteinanders
- (C) Maßnahmen, mit denen Bildung und Erziehung durch den Verein insbesondere verwirklicht werden, sind:
- Durchführung von Veranstaltungen und Entwicklung von Veranstaltungsreihen zu Themen wie Gesunderhaltung, Selbstbestimmung, zur pädagogischen und psychologischen Aufklärung sowie zu politischen und lebenspraktischen Themen,
 - Selbsthilfe und Bildung von Selbsthilfegruppen,
 - Bildungsangebote zur Sprachbildung und zum Kennenlernen von anderen Lebensweisen und fremden Kulturen,
 - Organisation von kreativen und musischen Betätigungsmöglichkeiten.
- (4) Zur Durchführung dieser Aufgaben und Angebote betreibt der Verein u.a. das Stadtteilzentrum Weißensee Pistoriusstraße 23, in Berlin-Weißensee.
- (5) Der Verein ist unter Beachtung der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu den hier aufgeführten Zwecken auch Tochtergesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen bzw. mit anderen Trägern gemeinsame Projekte verfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt.
- (2) Der Verein hat:
- a) Probemitglieder,
 - b) ordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder, und
 - d) Fördermitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag erworben und beginnt mit einer Probezeit von einem (1) Jahr. In dieser Probezeit ist dem Probemitglied das aktive und passive Wahlrecht verwehrt. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch die Mitgliedschaft materiell und ideell unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht, aber Antrags- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen.
- (4) Nur volljährige ordentliche Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht zu begründen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
- (6) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach Maßgabe des Abs. 5 Satz 1 bis Satz 3 entsprechend. Wird nach Beendigung der Probezeit vom Vorstand die Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Betroffene binnen eines (1) Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand nicht selbst dem Einspruch ab, entscheidet über den Einspruch die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft im Verein, insbesondere alle Mitgliedschaftsrechte aus dieser Satzung sowie das passive und aktive Wahlrecht.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, jegliche Änderungen, die für die Mitgliedschaft relevant sind, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung oder im Falle der Insolvenz.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bekannt zu geben. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei (3) Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (9) Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Für den entsprechenden Beschluss in der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie entscheidet insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstandes für das vorhergehende Geschäftsjahr,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen,
 - Beitritt zu Verbänden,
 - die Vereinsmitgliedschaft entsprechend § 4, Abs. 2 und 4,
 - Zustimmung zur Verfügung über Sachwerte und Vermögensgegenstände von mehr als 20.000,00 Euro, die nicht durch Zuwendung oder sonstige Einnahmen abgesichert sind,
 - Konsequenzen für die Vereinsarbeit bei Kürzungen der Summe der jährlichen Fördermittel um 10% und mehr.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden (Ausnahmen siehe § 4, Abs. 5 und § 9, Abs. 1). Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer von der Mitgliederversammlung bestätigten Person protokolliert und vom Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter:in oder von der/dem Vorstandsvorsitzenden mitgezeichnet.
- (4) Für Mitglieder des Vereins, die per Arbeitsvertrag gleichzeitig Mitarbeiter:in sind, ruht für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses das passive Wahlrecht und die Mitbestimmung bei arbeitsrelevanten Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederwahlversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Jedoch dürfen nie mehr berufene als gewählte Mitglieder dem Vorstand angehören.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Er bestimmt über die Verteilung der Ämter Vorsitzende:r, stellvertretende:r Vorsitzende:r, Schriftführer:in und Schatzmeister:in selbst.
- (4) Den geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB bilden die Vorstandsmitglieder die eines der unter § 7 Abs.3. genannten Ämter ausüben. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (5) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
- (6) Zur Wahrung der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und für Personalangelegenheiten des FreiZeitHaus und der angeschlossenen Einrichtungen kann gemäß § 30 BGB vom Vorstand ein:e Geschäftsführer:in eingesetzt werden. Im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises kann der/die Geschäftsführer:in gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (entsprechend § 7 Abs. 4) den Verein vertreten. Der/die Geschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (7) Der Vorstand informiert sich regelmäßig über die Arbeitsinhalte und Vorgehensweise der einzelnen Bereiche. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand Kommissionen berufen, zB für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Baufragen usw. Zur sachlichen Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten der Arbeitsgruppen und Interessengemeinschaften, sowie zur Beratung allgemeiner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand zweimal jährlich Vertreter:innen der o.g. Gruppierungen zusammenrufen.
- (8) Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer:in können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission kann von der Mitgliederversammlung für vier Geschäftsjahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie ist der Mitgliederversammlung berichtspflichtig.
- (2) Sie besteht aus mindestens zwei Revisor:innen. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 9

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins muss eine Mehrheit von 4/5 der Anwesenden zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Bundesverband für sozial-kulturelle Arbeit e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (3) Vor Übertragung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(Stand: 19. Oktober 2024, abgestimmt in der Mitgliederversammlung am 19.10.2024)